

Antrag

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber, Mag. Georg Ecker, Mag.^a Silvia Moser, Dominic Hörlezeder

betreffend **Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005)**

Durch § 45 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 wird die grundsatzgesetzliche Vorgabe zur Umsetzung und Sicherstellung einer Verpflichtung der Stromhändler und sonstiger Lieferanten zur Grundversorgung umgesetzt. Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 des Bundes sieht diesbezüglich in § 77 als Mindeststandard vor, dass die Länder in ihren Ausführungsgesetzen eine Grundversorgung für schutzbedürftige Kunden umzusetzen haben. Dabei zählen sowohl Verbraucher:innen als auch (Klein-)Unternehmer:innen zum Kreis der schutzbedürftigen Kunden.

Der Grundgedanke entstammt Art 3 der Richtlinie 2009/72/EG der Europäischen Union, welche die Mitgliedstaaten verpflichtet Konzepte für schutzbedürftige Kund:innen zu erstellen und dafür Sorge zu tragen, dass ein angemessener Schutz – insbesondere vor Energiearmut – sichergestellt wird. Der Österreichische Grundsatzgesetzgeber hat sich dabei für ein Konzept der Grundversorgung entschieden, bei dem alle Verbraucher:innen und (Klein-)Unternehmer:innen einen Anspruch darauf haben, zu denselben Bedingungen mit Elektrizität beliefert zu werden, als der Großteil der Kund:innen des jeweiligen Stromhändlers beliefert wird. Zudem sollten etwaige Zahlungsrückstände im Bereich der Grundversorgung unberücksichtigt bleiben. Als Ausgleich dafür kann der Stromhändler die Vorauszahlung seiner Lieferleistung verlangen, jedoch immer nur bis maximal in der Höhe einer monatlichen Vorschreibung. Dieses Konzept der Grundversorgung sollte möglichst alle Österreicher:innen vor einer Stromabschaltung und einer damit einhergehenden Energiearmut schützen.

Die Festlegung des maximalen Tarifs für Grundversorgungskund:innen verfolgt dabei das Ziel, dass schützenswerte Kund:innen, die sich auf die Grundversorgung berufen, gerade nicht mit sehr unattraktiven oder sehr hohen Entgelten belastet werden sollten. Aus diesem Grund hat § 45 Abs. 6 NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 zu entfallen. Durch die Kündigungsmöglichkeit für den Fall, dass ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen, wird das Recht auf Grundversorgung de facto ausgehöhlt, da an einen solchen alternativen Vertrag gerade keine Mindestanforderungen betreffend die Höhe des Entgelts festgelegt werden. So wäre es daher durchaus möglich, dass Kund:innen oder Interessent:innen auf einen alternativen – außerhalb der vorgegebenen Maximalentgelte liegenden – Vertrag verwiesen werden. Dies widerspricht einerseits der grundsatzrechtlichen Vorgabe des Bundes, andererseits birgt es die Gefahr, Kund:innen von der Grundversorgung auszuschließen. Gerade

vor dem Hintergrund der im letzten Jahr erfolgten Preissteigerungen im Energiebereich ist diese rechtliche Situation für die Energie-Kund:innen in Niederösterreich nicht hinnehmbar. Daher sollte eine Angleichung der landesgesetzlichen Bestimmung zur Grundversorgung, an die aus Kund:innensicht deutlich günstigere bundesgesetzliche Vorgabe erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.